



GESTALTUNGSRAHMEN FÜR GEMEINSAME MASTERSTUDIENPROGRAMME

Gemäß § 51 (2) UG 2002 sind gemeinsame Studienprogramme ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines Joint, Double oder Multiple Degree Programmes durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien hat allgemeingültige Strukturvorlagen für Bachelor- und Masterstudien, die so genannten Mustercurricula, beschlossen, deren Bestimmungen gemäß Senatsbeschluss vom 17.11.2010 auch bei der Konzeption von gemeinsamen Studienprogrammen anzuwenden sind. Ergänzend dazu wurde für zukünftig zu entwickelnde gemeinsame Masterstudienprogramme dieser Gestaltungsrahmen erstellt.

1) Zulassung

Die gesetzlichen Mindestanforderungen bei der Zulassung sind im § 64 (5) UG 2002 festgelegt. Die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Curricula abgebildet, was an der BOKU im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft wird, sofern die BOKU Home University ist und die Zulassung nicht durch ein Konsortium erfolgt. Die Zulassung gemäß Mustercurriculum soll auch für die gemeinsamen Studienprogramme angewendet werden.

Die Zulassung der Home University ist von der Host University zu akzeptieren, was im Vertrag zu regeln ist. Erfolgt die Zulassung durch ein Konsortium, ist diese zu akzeptieren. Zulassungen durch ein Konsortium sind anzustreben.

Gemäß § 64 (6) UG 2002 ist eine Quotenregelung für Studienprogramme, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, möglich. Die Zuständigkeit liegt bei dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre und Internationales.

2) Struktur

Der Umfang an Pflicht-, Wahl- und freien Wahlveranstaltungen ist im Mustercurriculum geregelt und im Studienplan festzulegen. Insgesamt umfasst ein Masterstudium 120 ECTS.

Um einen Joint Degree zu erlangen, muss an mindestens zwei Universitäten studiert werden. Es kann nur dann ein BOKU-Abschluss vergeben werden, wenn die Studierenden an der BOKU inskribiert waren und mindestens 40 ECTS absolviert haben. Von diesen 40 ECTS können 10 ECTS durch die Co-Betreuung der Masterarbeit erbracht werden. Eine Co-Betreuung kann im Konsortiumsvertrag und im Studienplan festgelegt werden. Gibt es keine Co-Betreuung, müssen dennoch 40 ECTS an der BOKU absolviert werden, damit ein Joint Degree vergeben werden kann.

Es wird empfohlen die gemeinsam mit internationalen Partnern durchgeführten Studienprogramme so zu strukturieren, dass die Studierenden eines Jahrgangs zu Beginn/Ende eines Semesters die Universität wechseln. Der Mobilitätsverlauf ist im Studienplan darzustellen (Grafik).

Die Modularisierung von Studien wird generell empfohlen, wobei gemäß Mustercurriculum die kleinste Moduleinheit vorzugsweise sechs ECTS-Punkte umfasst.

Die Unterrichtssprache ist im Curriculum festzulegen. Sprachkenntnisse (Kenntnisse der Unterrichtssprache) zumindest auf Niveau B2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) sind bei der Zulassung nachzuweisen. Das Konsortium kann darüber hinaus weitere sprachliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Diese sind im Studienplan und Kooperationsvertrag festzuhalten.

Studien an der Universität für Bodenkultur Wien haben dem "3-Säulen-Prinzip" zu entsprechen. Die drei Säulen sind im Curriculum abzubilden. Bei gemeinsamen Studienprogrammen müssen keine Prozentangaben festgelegt werden. Ist die BOKU Home-University (keine Konsortiumszulassung), wird bei der Zulassung anhand der Learning Outcomes geprüft, ob im Vorstudium die drei Säulen erfüllt worden sind.

Die Absolvierung einer Pflichtpraxis ist nicht zwingend erforderlich.

Für die Absolvierung von Lehrveranstaltungen (inklusive Defensio) sind die Prüfungsvorschriften der Universität anzuwenden, die diese Lehrveranstaltung organisiert.

3) Masterarbeit

Grundsätzlich gelten an der BOKU die Bestimmungen des § 30 des studienrechtlichen Satzungsteils. Der Umfang der Masterarbeit ist im Konsortiumsvertrag festzulegen (an der BOKU 30 ECTS).

Darüber hinaus müssen folgende Punkte im Konsortiumsvertrag geregelt werden:

- a) Sprache der Masterarbeit (BOKU-Empfehlung: bei englischsprachigen Masterprogrammen Englisch)
- b) Sprache der Defensio (BOKU-Empfehlung: bei englischsprachigen Masterprogrammen Englisch)
- c) Co-Betreuung: An der BOKU wird eine Co-Betreuung der Masterarbeit für Studierende, die ein Semester an der BOKU studiert haben, aber die Arbeit nicht an der BOKU schreiben, empfohlen, damit mindestens 40 ECTS für den BOKU-Abschluss nachgewiesen werden können.
- d) Der Co-Betreuer oder die Co-Betreuerin soll in die Defensio (zumindest via Skype oder Videokonferenzschaltung) eingebunden werden.
- e) Ein Masterseminar ist nicht verpflichtend vorzusehen, wird aber für Studierende, die an der BOKU die Masterarbeit schreiben, empfohlen.

4) Abschluss

Gemäß Mustercurriculum ist bei einem Abschluss an der BOKU eine Defensio zu absolvieren. Es ist im Konsortiumsvertrag festzuhalten, welche Abschlussprüfungen wo abzuhalten sind.

Die Defensio hat in der Unterrichtssprache (Deutsch oder Englisch) zu erfolgen, auch wenn die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst worden ist.

Bei einer Defensio an der BOKU müssen gemäß derzeit geltender Regelung ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und zwei weitere Universitätslehrer oder Universitätslehrerinnen mit großer Lehrbefugnis anwesend sein. An den Partneruniversitäten gelten deren eigene Regeln. Es wird empfohlen, den Co-Betreuer oder die Co-Betreuerin in die Defensio einzubeziehen.

Der Einsatz von Skype und Videokonferenzen ist zulässig, vorausgesetzt dass die Kommissionsmitglieder sichtbar sind, d.h. eine telefonische Verbindung reicht nicht.

Es muss kein Kommissionsmitglied der Partneruniversität geben. Wenn ein Kommissionsmitglied von der Partneruniversität gewünscht wird, muss dies im Konsortiumsvertrag festgelegt werden.

Bei Joint Degree Programmen wird empfohlen, dass der Abschluss an der Home University ausgestellt wird. Details sind im Vertrag zu regeln. Der Studienplan muss entsprechend vollzogen werden. Bei einem Abschluss an der BOKU lautet der Bewertungsschlüssel gemäß Mustercurriculum folgendermaßen:

- Masterarbeit 70%
- Defensio 30%

An den Partneruniversitäten kommen deren studienrechtliche Bestimmungen bezüglich Abschluss zur Anwendung.

An die Absolventen und Absolventinnen eines gemeinsam mit internationalen Partnern durchgeführten Masterstudiums soll der akademische Titel „Master of Science“ oder „Master of Science in ...“ (abgekürzt „MSc“ oder „M.Sc.“) verliehen werden.

Werden zusätzlich Urkunden erstellt, auf denen alle Partner und deren Logos angeführt sind, sind diese ohne rechtlichen Wert. Sie werden vom Vizerektor oder von der Vizerektorin für Lehre und Internationales unterschrieben.

Abschließende Bemerkung

Jedes neue gemeinsame Studienprogramm hat den vom Senat der Universität für Bodenkultur Wien beschlossenen Prozess zu durchlaufen (Vorkonzept, Ausarbeitung, Genehmigung, etc.).